



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 20/2006 vom 18.10.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Az.: 63 DH 03984/2006/71

Seite 3

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

- Az.: 66.33.11-11 (1043)

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/9)-4.

„Gewerbegebiet Proppstraße“ - 4. Änderung

Seite 4

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

23. Änderung des Flächennutzungsplanes und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“

Seite 4-5

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-2.

„Brinkum Nord Teil Ost und West“ - 2. Änderung

Seite 5-6

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

21. Änderung des Flächennutzungsplanes und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/191

„Sondergebiete Brinkum Nord“

Seite 6-7

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt

Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 23(38/9)-4 „Gewerbegebiet Proppstraße“ – 4. Änderung gemäß § 14

und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 7-8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Herr Jörg Fenker (05441/976-1059), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 9-10
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-3. „Brinkum Nord Teil Ost“ - 3. Änderung – Teppichmarkt	Seite 10
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Brinkum Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 11-12
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 12-13
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2006	Seite 13-14
C Bekanntmachungen anderer Stellen	
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Bekanntmachung über den Beschluss vom 22.09.06 der Fortschreibung des Kapitels "C 3 Linienbündelung" des Nahverkehrsplans 2003-2007	Seite 15

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03984/2006/71 -

Herr Dirk Bülter, Seefeldstr. 6, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Ferkeln und Mastschweinen - Anbau Stall für 148 Ferkel und 475 Mastschweine, Betrieb der Gesamtanlage mit 700 Ferkel- und 1115 Mastschweineplätzen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruchhausen
Flur	2
Flurstück	59

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-11 (1043)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Kriesmann GbR, in der Finkenstädt 26, 49453 Barver, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verbreiterung und Vertiefung vorhandener Gewässer III. Ordnung sowie für die Herstellung eines verrohrten Gewässers in der Gemarkung Barver, Flur 2, Flurstücke 266/1 und 262/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

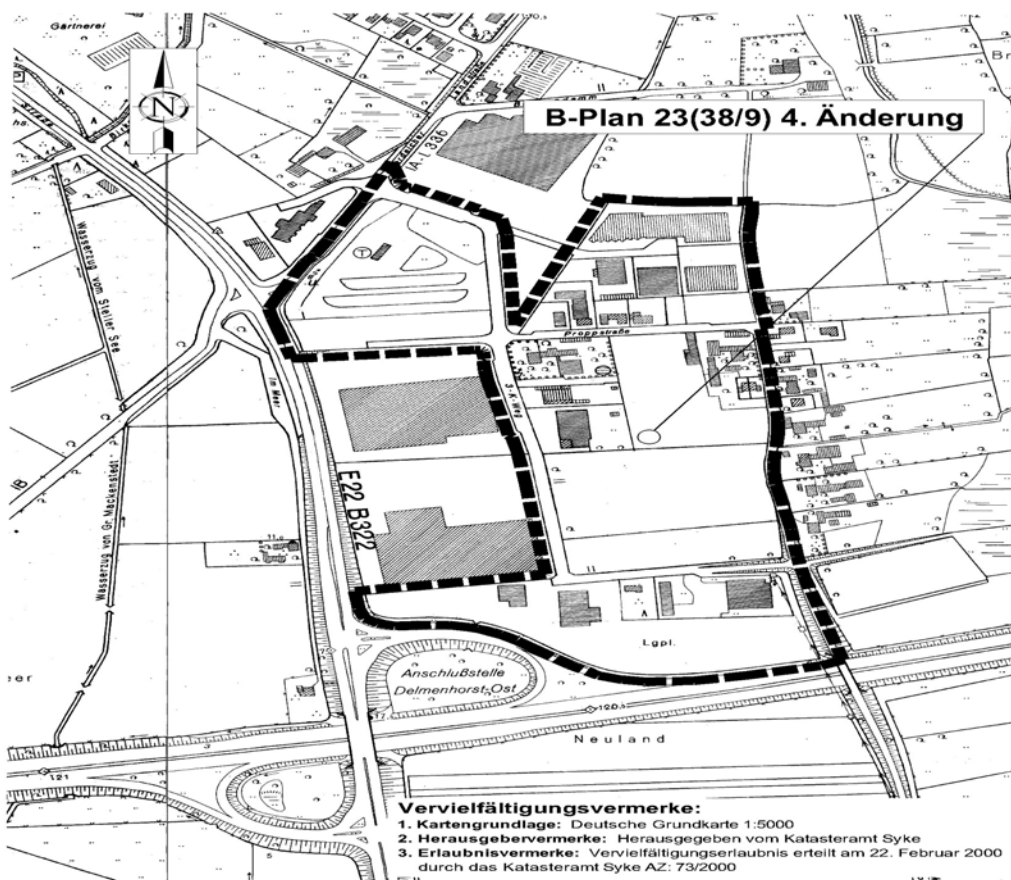
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/9)-4. „Gewerbegebiet Proppstraße“ - 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(38/9) -4. „Gewerbegebiet Proppstraße“ gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen. Das Ziel der Planung besteht darin, die nicht als Sondergebiete für den Einzelhandel festzusetzenden Baugebiete des ursprünglichen Bebauungsplanes 23(38/9) an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzupassen, um auch für diese Flächen die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in einem städtebaulich und raumordnerisch verträglichem Rahmen zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



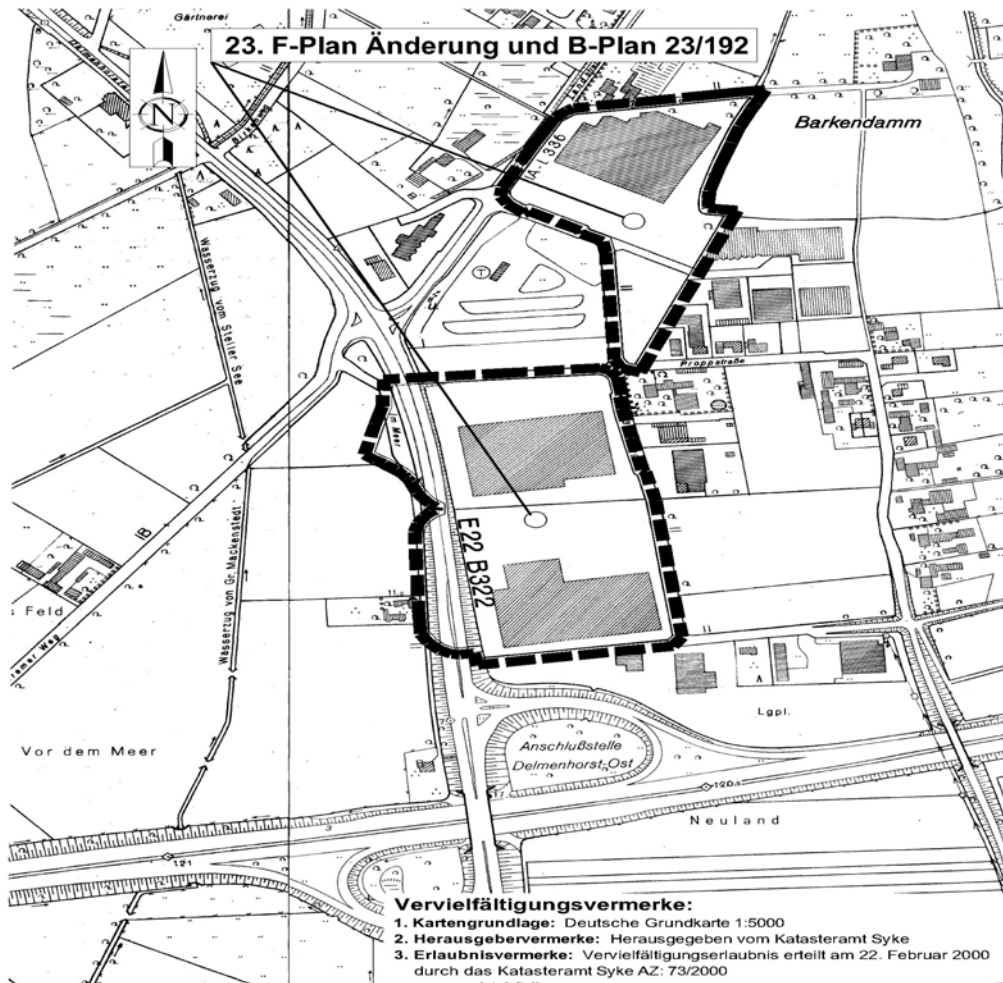
Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Proppstraße“ durchzuführen und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, die Entwicklung des Einzelhandels entsprechend den städtebaulichen und raumordnerischen Voraussetzungen und Erfordernissen planerisch zu steuern.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Planungen ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



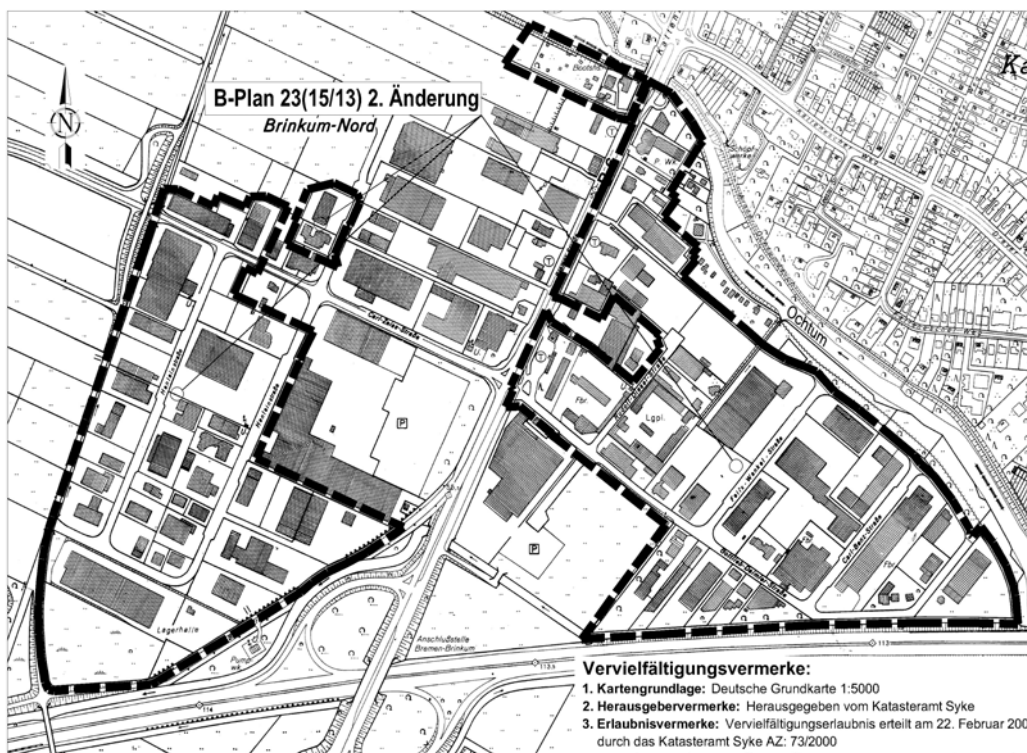
Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-2.
„Brinkum Nord Teil Ost und West“ - 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(15/13) -2. „Brinkum Nord Teil Ost und West“ gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, die nicht als Sondergebiete für den Einzelhandel festzusetzenden Baugebiete des ursprünglichen Bebauungsplanes 23(15/13) an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzupassen, um auch für diese Flächen die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in einem städtebaulich und raumordnerisch verträglichem Rahmen zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



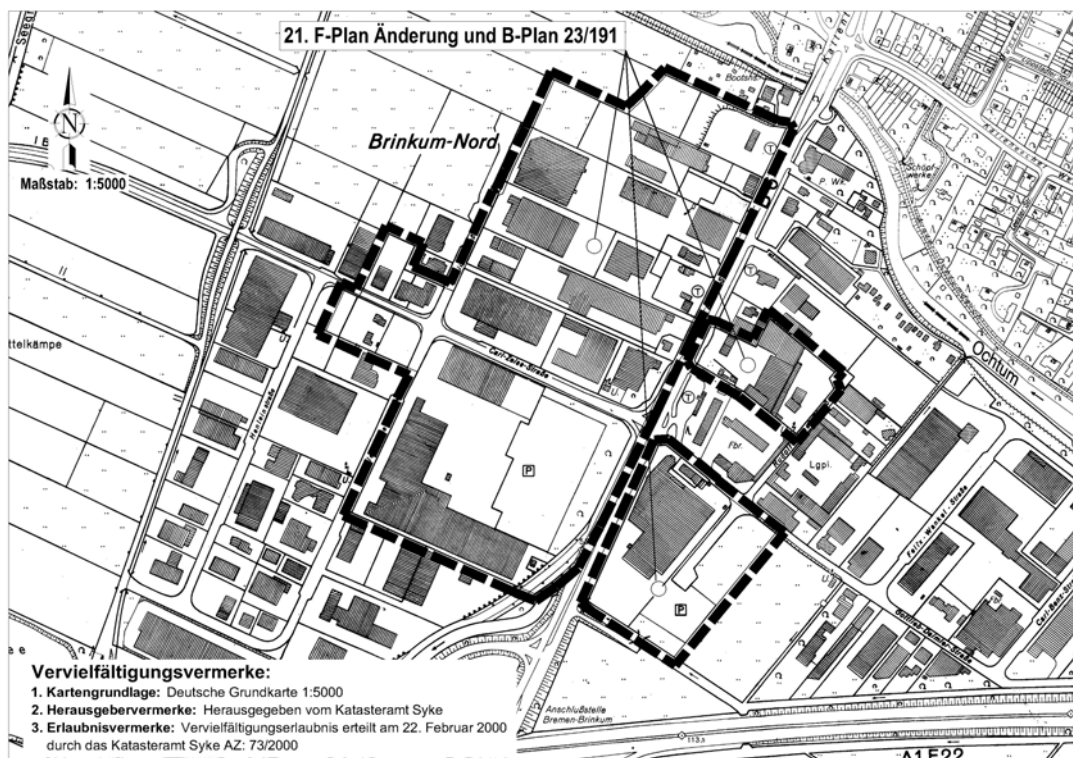
Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
21. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brinkum Nord“ durchzuführen und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, die Entwicklung des Einzelhandels entsprechend den städtebaulichen und raumordnerischen Voraussetzungen und Erfordernissen planerisch zu steuern.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Planungen ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

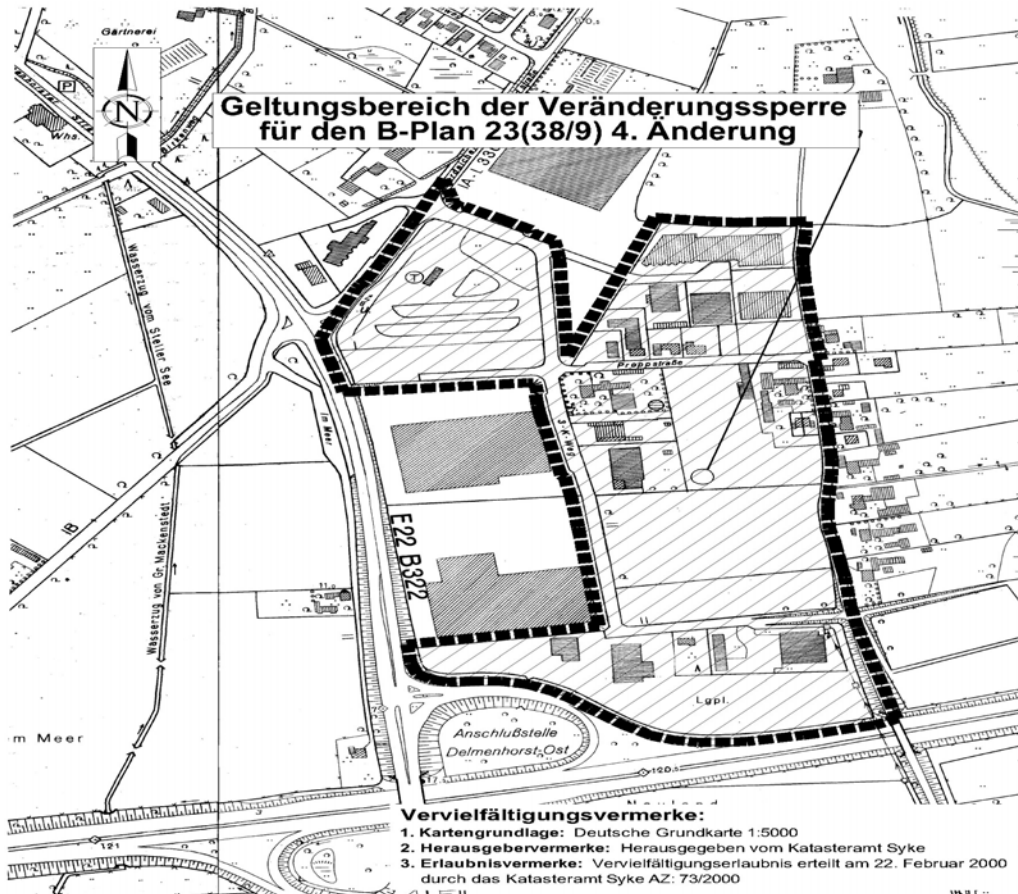


Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23(38/9)-4 „Gewerbegebiet Proppestraße“ – 4. Änderung gemäß
§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

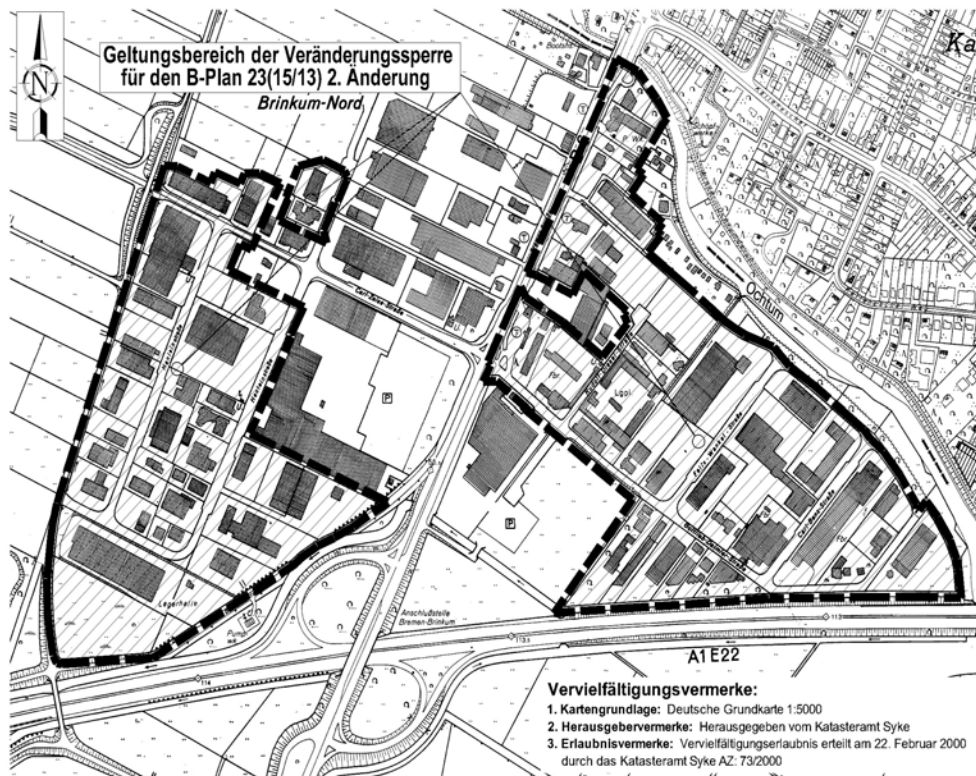
Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 02.10.2006

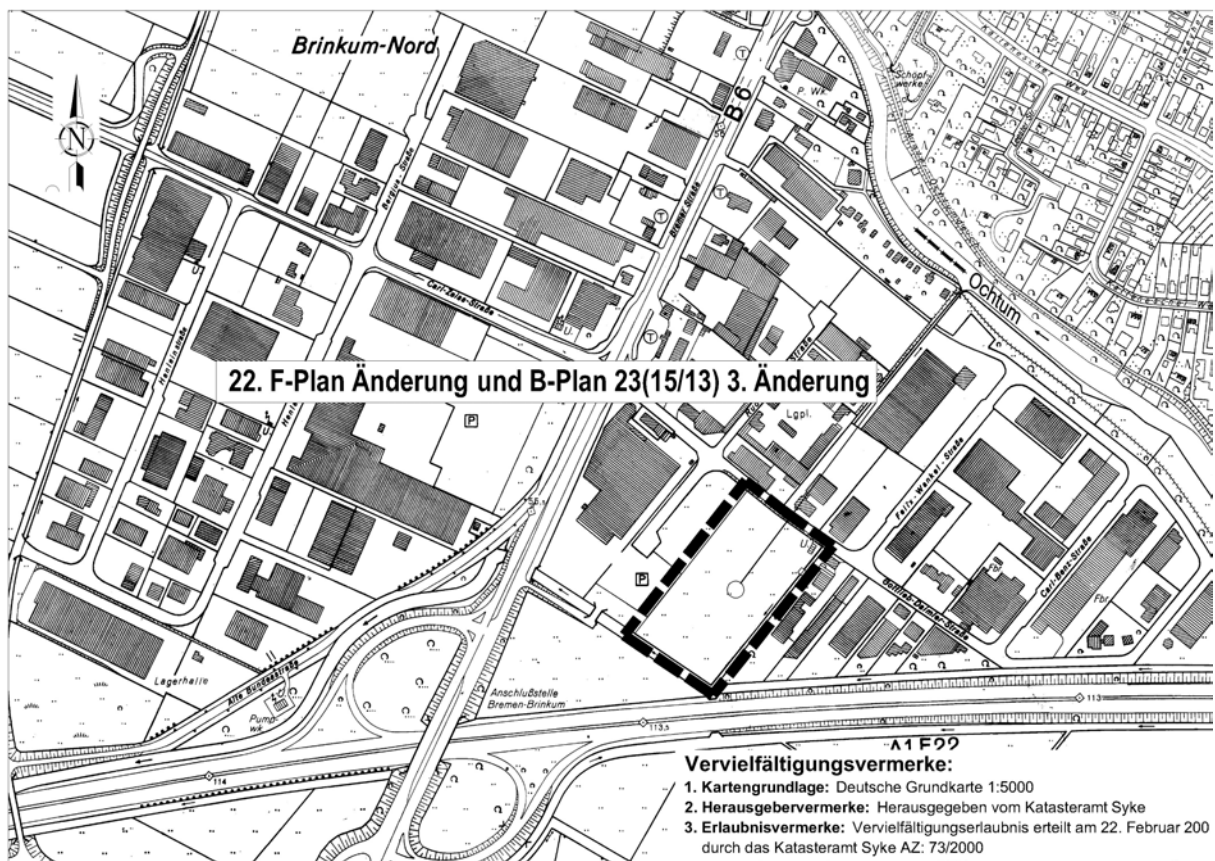
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
22. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-3. „Brinkum Nord Teil Ost“ -
3. Änderung - Teppichmarkt

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teppichmarkt“ durchzuführen und parallel dazu die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(15/13) -3. „Brinkum Nord Teil Ost“ gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Teppichmarktes zu schaffen, ohne die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit in Frage zu stellen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Planungen ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

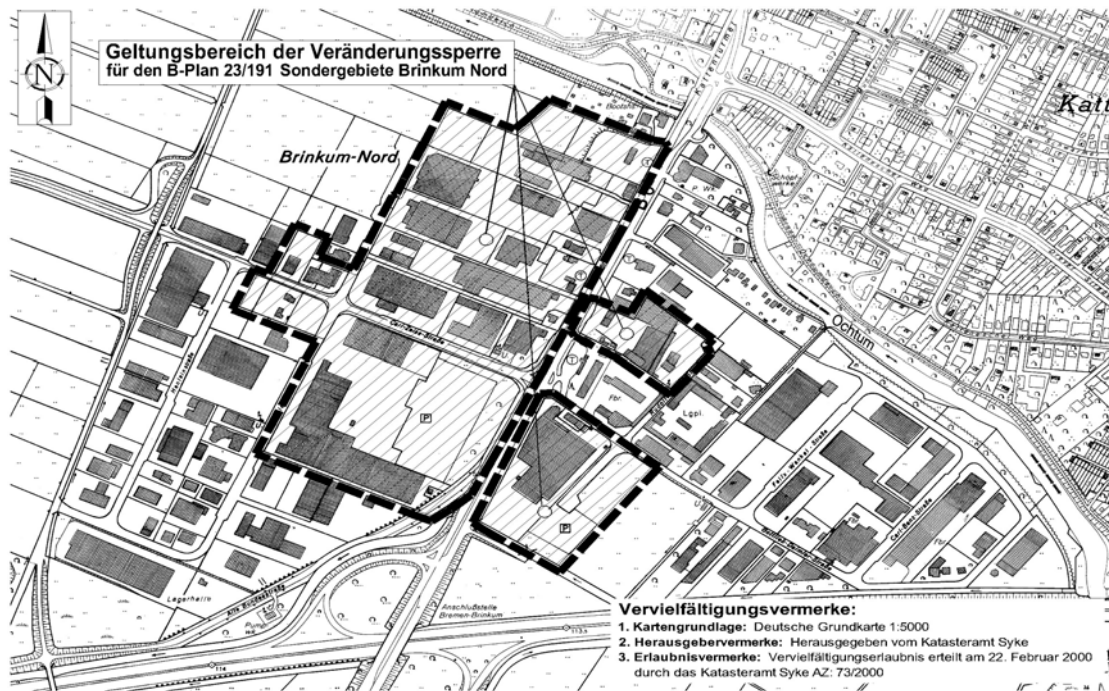


Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Brinkum
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 02.10.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 13.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	291.000	1.100	1.086.800	1.376.700
die Ausgaben	293.900	4.000	1.086.800	1.376.700
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	271.600	55.500	202.200	418.300
die Ausgaben	216.100	0	202.200	418.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 181.000 € um 48.000 € erhöht und damit auf 229.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bahrenborstel, den 13.09.2006
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.09.2006 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 04.10.2006
Albers
Bürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2006 die Fortschreibung des Kapitels „C 3 Linienbündelung“ des Nahverkehrsplans 2003-2007 beschlossen.

Der Text des fortgeschriebenen Kapitels und die zugehörige Karte stehen zum Download auf www.zvbn.de/bibliothek zur Verfügung.

Bremen, den 29. September 2006
Christof Herr
Geschäftsführer